

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

02.02.2012

Nr. 50

Inhaltsverzeichnis:

Seite

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ordnung über die Verleihung akademischer Ehrungen und über die Auszeichnung mit Ehrenzeichen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.11.2011 • Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln <ul style="list-style-type: none"> - für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ - für die Bestellung zur Gastprofessorin/zum Gastprofessor vom 01.02.2012 • 3. Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2012 • 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music in Education an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2012 • 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Music Streicher vom 01.02.2012 • 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke vom 01.02.2012 • Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M. Mus.) am Orchesterzentrum NRW vom 05.12.2011 • Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music Jazz/Pop Instrumental/Vokal an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2012 • Änderungsordnung der Ordnung zur Regelung der Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2012 • Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2012 | <p>1</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>13</p> <p>13</p> |
|---|---|

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

**Ordnung über die Verleihung akademischer Ehrungen
und über die Auszeichnung mit Ehrenzeichen an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 24. November 2011**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV NRW S. 195 ff) in Verbindung mit § 3 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 04.12.2008 in der geltenden Fassung hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Arten der Ehrungen
- § 2 Hochschulmedaille
- § 3 Ehrenmitglied
- § 4 Ehrensensatorin/Ehrensensator
- § 5 Honorarprofessorin/Honorarprofessor
- § 6 Ehrendoktor (Dr. h.c.)
- § 7 Verfahren
- § 8 Rechte / Titel
- § 9 Veröffentlichung
- § 10 Rücknahme der Ehrung
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln möchte durch die Verleihung von Ehrungen die Verdienste der/des zu Ehrennden hervorheben und die Gemeinschaft der Hochschule stärken. Alle Formen von Ehrungen dienen auch dem Zweck, die Reputation der Hochschule auf nationaler und internationaler Ebene zu vergrößern.

§ 1 Arten der Ehrungen

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann folgende Ehrungen verleihen:

- die Auszeichnung mit Hochschulmedaille,
- die Würde eines Ehrenmitglieds,
- die Würde einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators,
- die Würde einer Honorarprofessorin/
eines Honorarprofessors,
- die Würde eines Ehrendoktors (Dr. h.c.).

§ 2 Hochschulmedaille

(1) Für besondere Verdienste um die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann die Hochschule Personen mit der Hochschulmedaille auszeichnen.

(2) Die Hochschulmedaille kann nur an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied der Hochschule sind.

§ 3 Ehrenmitglied

Die Würde eines Ehrenmitglieds kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Hochschule für Musik und Tanz Köln oder um Teilbereiche der Hochschule für Musik und Tanz Köln (bspw. Fachbereiche, Institute, Zentren) besonders verdient gemacht haben oder durch ihre künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Reputation das Ansehen der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweislich gestärkt haben.

Aktiven Mitgliedern der Hochschule kann die Ehrenmitgliedschaft nur verliehen werden, wenn ihre Verdienste um die Hochschule in ganz wesentlicher Weise über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten hinausgehen.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum geschehen.

§ 4 Ehrensensatorin/Ehrensensator

Die Würde einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in beispielhafter Weise durch herausragendes Engagement um die Hochschule

verdient gemacht haben und von denen erwartet werden darf, dass sie dies auch in Zukunft tun werden.

§ 5 Honorarprofessorin/Honorarprofessor

Zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor können Persönlichkeiten bestellt werden, die durch ihre Lehrtätigkeit das Unterrichts- und Bildungsangebot der Hochschule für Musik und Tanz Köln in entscheidender Weise stärken. Alles Nähere regelt die Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ vom 01.02.2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2012)

§ 6 Ehrendoktor (Dr. h.c.)

Mit der Verleihung der Würde eines Ehrendoktors ehrt die Hochschule für Musik und Tanz Köln Persönlichkeiten, die eine international hervorragende Reputation in ihrem Fach besitzen. Künstlerisch tätige Persönlichkeiten sollten dabei auch Anteile verschriftlichter Reflexion nachweisen können. Das Verfahren zu Verleihung der Würde eines Ehrendoktors ist in der jeweiligen Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

§ 7 Verfahren

(1) Die Verfahren für Ehrungen gemäß § 4 und 5 sind in eigenen Ordnungen geregelt.

(2) Vorschläge für die Verleihung von akademischen Ehrungen gemäß §§ 2 und 3 dieser Ordnung sowie deren Umsetzung geschehen wie folgt:

a) Den Vorschlag zur Verleihung einer der o. g. Auszeichnungen erfolgt auf Beschluss des Fachbereichsrates, des zuständigen Organs einer sonstigen Lehreinheit (ZZT, PCC, CIAM, POI) oder des Rektorats. Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen.

b) Die Vorschläge der Fachbereichsräte und der zuständigen Organe sonstiger Lehreinheiten sind an das Rektorat zu richten.

c) Das Rektorat beschließt über die Vorschläge nachdem dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. In den Fällen des § 4 entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(3) Über die Verleihung der Auszeichnung wird eine Urkunde erstellt, die von der Rektorin oder dem Rektor unterschrieben wird.

(4) Die Rektorin/der Rektor vollzieht die akademischen Ehrungen gemäß § 1 dieser Ordnung durch Übergabe der Urkunde. Der Rahmen der Verleihung wird durch das Rektorat festgelegt.

§ 8 Rechte / Titel

(1) Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren und Ehrendoktoren haben keine mitgliedschaftlichen Rechte in der Hochschule. Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren behalten die mitgliedschaftlichen Rechte von Lehrbeauftragten (Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/ Honorarprofessor“ vom 01.02.2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2012).

(2) Sie führen die akademische Bezeichnung „Ehrenmitglied der Hochschule für Musik und Tanz Köln“, „Ehrensensatorin bzw. Ehrensensator der Hochschule für Musik und Tanz Köln“, „Professorin bzw. Professor“ bzw. „Dr. h.c. der Hochschule für Musik und Tanz Köln“.

§ 9 Veröffentlichung

(1) Alle Persönlichkeiten, denen eine akademische Ehrung zuteil wurde, werden namentlich in den jeweiligen Publikationen bzw. auf der Homepage aufgeführt und zu den entsprechenden Veranstaltungen der Hochschule eingeladen.

(2) Die Ehrenmitglieder der Hochschule werden in den Foyers der drei Standorte der Hochschule für Musik und Tanz Köln auf einer Ehrentafel publiziert.

§ 10 Rücknahme der Ehrung

(1) Die Verleihung einer Auszeichnung kann entzogen werden, wenn sich schwerwiegende Umstände herausstellen oder solche Umstände eintreten, die in offensichtlichem Widerspruch zum Grund der Ehrung stehen. Über den Entzug entscheidet das Rektorat, nachdem es dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Der oder dem Betroffenen ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Für das Verfahren gilt § 7 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln Köln vom 24. 11.2011
Köln, 24. 11. 2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Anlage 1 zu §§ 2 und 3 der Ordnung über die Verleihung akademischer Ehrungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Ehrenmitglied

- Die Auszeichnung kann sowohl Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern der Hochschule verliehen werden.
- Bei Auszeichnungen von Mitgliedern der Hochschule müssen Leistungen vorliegen, die über einen längeren Zeitraum deutlich über die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben und Funktionen hinausgehen. Für die Hochschule für Musik und Tanz Köln muss ein ideeller oder materieller Mehrwert erkennbar sein.
- Die Auszeichnungen von Nicht-Mitgliedern ist nur möglich, wenn besondere Verdienste um die Hochschule oder um Teilbereiche der Hochschule (bspw. Fakultäten, zentrale Einheiten) vorliegen.

Ehrensatorin/Ehrensator

- Die Auszeichnung kann nur Mitgliedern der Hochschule verliehen werden
- Eine Auszeichnung ist nur möglich, wenn bereits langjährige, hervorragende Verdienste um die gesamte Hochschule vorliegen und auch in Zukunft mit einer unterstützenden Begleitung zu rechnen ist.

Kriterienkatalog:

Als Kriterien für die o. g. akademischen Ehrungen können folgende Punkte herangezogen werden:

- Dauer des Engagements
- (aktive) Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln, im Verein der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik und Tanz Köln bzw. in der Alumni-Vereinigung.
- Unterstützung der Hochschule in der praxisorientierten Lehre (bspw. als Lehrbeauftragter, Angebot für Praxisprojekte und Abschlussarbeiten)
- Unterstützung der Hochschule in künstlerischer, pädagogischer oder wissenschaftlicher Vermittlung bzw. im Bereich der Weiterbildung
- Unterstützung der Hochschule im Rahmen kooperativer Projekte.
- Finanzielle Besserstellung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Teilbereichen (Sponsoring, Stipendien)
- Unterstützung der Internationalisierung der Hochschule
- Nachweisliche Stärkung der Reputation der Hochschule.

Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln - für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/ Honorarprofessor“ - für die Bestellung zur Gastprofessorin/zum Gastprofessor vom 01.Februar 2012

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 34 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV NRW S. 195 ff) in Verbindung mit § 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 04.12.2008 in der Fassung vom 13.05.2009 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I

Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/ Honorarprofessor“

§ 2 Voraussetzungen der Verleihung

§ 3 Einleitung des Verfahrens

§ 4 Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat/Gutachten

§ 5 Entscheidung über den Vorschlag

§ 6 Rechte und Pflichten der Honorarprofessur

§ 7 Widerruf der Verleihung/Verzicht

Abschnitt II

Bestellung von Gastprofessorinnen/Gastprofessoren

§ 8 Bestellung von Gastprofessorinnen/Gastprofessoren

§ 9 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt ausschließlich

- die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/ Honorarprofessor“ (Abschnitt I)

- die Bestellung als Gastprofessorin/Gastprofessor (Abschnitt II)

Für die Einstellung von akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 KunstHG sowie die Gewinnung von Lehrbeauftragten wird eine gesonderte Ordnung erlassen.

Die die Fachbereiche und deren Leitung betreffenden Regelungen der Ordnung haben ihre Gültigkeit entsprechend für die gewählten Dekanate und deren Leitung wie auch für das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz der Hochschule (ZZT) und deren Leitung.

Abschnitt I

Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“

§ 2 Voraussetzung der Verleihung

(1) Grundsätzliches

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ an ausgewählte Personen aus dem Bereich der Lehrbeauftragten verleihen, die eine enge Bindung an die Hochschule haben und auf einem an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre erbringen und den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren gem. § 29 KunstHG entsprechen. Auf § 34 KunstHG wird verwiesen.

(2) Voraussetzung

Vorausgesetzt wird eine mehrjährige, in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an Hochschulen, die im wissenschaftlichen Bereich durch ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen zu dokumentieren ist.

Im künstlerischen-musikalischen Bereich soll die/der Vorgeschlagene mindestens 3 Jahre möglichst eine Klasse im Hauptfach geleitet haben. Sie/er soll eine größere Anzahl von Studierenden an die Hochschule und ihre jeweiligen Standorte binden können. Auch sollen die überdurchschnittlichen Erfolge der Studierenden aus den Klassen der/des Vorgeschlagenen durch z.B. Preise bei Wettbewerben, erfolgreiche Probespiele bei Orchesterstellen, Konzerttätigkeit u.ä. er-

sichtlich sein. Neben der Lehrtätigkeit an der Hochschule soll die/der Vorgeschlagene einer umfangreichen herausragenden Konzert-, Aufnahme- oder Vortragstätigkeit o.ä. nachkommen, die zur Außenwirkung der Hochschule beiträgt und die Hochschule mit ihren Standorten entsprechend repräsentiert.

Für den künstlerischen-tänzerischen Bereich betreffend das ZZT soll die/der Vorgeschlagene mindestens 2 Jahre mit Studierenden im ZZT gearbeitet haben. Sie/er bringt die in seiner künstlerischen Forschung erworbene Expertise in die Ausbildung ein und akzentuiert mit seiner künstlerischen Handschrift das Profil des ZZT. Neben der Lehrtätigkeit an der Hochschule soll die/der Vorgeschlagene einer umfangreichen künstlerischen Tätigkeit nachkommen, die zur Außenwirkung der Hochschule beiträgt und die Hochschule mit ihren Standorten entsprechend repräsentiert.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

(1) Vorschläge

Die Verleihung der Bezeichnung ‚Honorarprofessorin/ Honorarprofessor‘ erfolgt auf der Grundlage eines schriftlich formulierten Vorschlags aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule an den zuständigen Dekan/die zuständige Dekanin bzw. das Dekanat. Dem Vorschlag sind beizufügen:

- der Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der/des Vorgeschlagenen hervorgeht
- ein umfassendes Verzeichnis der bisherigen künstlerischen/ wissenschaftlichen Leistungen und Lehrtätigkeit der/des Vorgeschlagenen
- Angaben über die von der/dem Vorgeschlagenen bisher wahrzunehmenden bzw. wahrgenommenen Aufgaben in der Lehre, der Kunstausübung und künstlerischen/ wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben
- eine Darlegung der Gründe für die enge Beziehung bzw. Verbindung zwischen der/dem Vorgeschlagenen und der Hochschule
- der Nachweis der erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren sowie der weiteren Kriterien.

(2) Verschwiegenheit

Der Vorschlag für die Verleihung der Bezeichnung ‚Honorarprofessorin/Honorarprofessor‘ wird dem Fachbereichsrat zugeleitet, dem das vertretene Lehrgebiet der/des Vorgeschlagenen zuzuordnen ist. Erfolgt der Vorschlag durch ein Mitglied des Rektorats, erreicht dieser den Fachbereichsrat über die Dekanin/den Dekan. Die Informationen sind von allen Beteiligten zwingend vertraulich zu behandeln. Alle an dem Verfahren Beteiligten sind während des gesamten Verfahrens und auch darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere auch gegenüber den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind. § 3 Abs. 6 der Berufsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme, die dem Vorschlag beigelegt wird.

§ 4 Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat/Gutachten

(1) Einleitung des Verfahrens

Der Fachbereichsrat entscheidet anhand aller eingereichten Unterlagen ob ein Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung ‚Honorarprofessorin/Honorarprofessor‘ eingeleitet werden soll.

Wird das Verfahren eingeleitet, holt die Dekanin/der Dekan zwei Gutachten von auswärtigen Gutachterinnen/Gutachtern ein. Die Gutachten sind in der Regel von auswärtigen Professorinnen/Professoren an Kunsthochschulen oder in geeigneten Fächern von künstlerisch/wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Kunsthochschulbereichs anzufordern. § 7 Abs. 3 Satz 1 bis 2 der Berufsordnung gelten entsprechend. Die Benennung der Gutachterinnen/Gutacher erfolgt durch den Fachbereichsrat.

(2a) Entscheidung im Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Würdigung der vorliegenden Unterlagen unter Berücksichtigung

der eingeholten Gutachten über den Vorschlag. Die Entscheidung wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2b) Sondervotum

Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Fachbereichsratsitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen 5 Werktagen nach der Sitzung der Dekanin/dem Dekan zuzuleiten und wird dem Protokoll der Sitzung wie auch den Unterlagen zur Verleihung der Bezeichnung ‚Honorarprofessorin/ Honorarprofessor‘ beigelegt.

(3) Weiterleitung

Die Dekanin/der Dekan fasst die Beratung im Fachbereichsrat und das Abstimmungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit allen weiteren Unterlagen, incl. der ggf. vorliegenden Sondervoten an die Rektorin/den Rektor der Hochschule zur Entscheidung weiter.

§ 5 Entscheidung über den Vorschlag

(1) Die Rektorin/der Rektor entscheidet über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung ‚Honorarprofessorin/ Honorarprofessor‘ nach Beratung im Rektorat. Die Verleihung kann auch befristet werden.

(2) Führen des Titels

Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die/der Berechtigte die Bezeichnung ‚Professorin/Professor‘ aus einem sonstigen Grund führen kann.

Nach dem Ausscheiden aus der Hochschule darf die Bezeichnung nicht weitergeführt werden. Das Ruhen der Lehrtätigkeit über einen Zeitraum von einem Semester ist unschädlich. Bei einem Ausscheiden aus der Hochschule in den Ruhestand kann durch Entscheidung des Rektors/der Rektorin in begründeten Einzelfällen die Weiterführung des Titels auf Antrag ermöglicht werden. Die Genehmigung wird mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf ist aus wichtigen Grund möglich; auf § 7 Absatz 1 der Ordnung wird verwiesen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Honorarprofessur

(1) Stellung

Die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor ist Angehörige/Angehöriger der Hochschule für Musik und Tanz Köln gem. § 10 Abs. 4 KunstHG. Sie/er nimmt in dieser Funktion an Wahlen nicht teil. Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch die Übertragung eines Amtes an der Hochschule.

§ 7 Widerruf der Verleihung/Verzicht

(1) Widerruf

Die Verleihung der Bezeichnung ‚Honorarprofessorin/ Honorarprofessor‘ kann aus wichtigem Grund durch die Rektorin/den Rektor der Hochschule widerrufen werden; dies insbesondere, um Schaden von der Hochschule abzuwenden oder wenn die Verbundenheit zu der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht mehr bestehen sollte.

Die Dekanin/der Dekan ist vor der Aberkennung der Bezeichnung ‚Honorarprofessorin/Honorarprofessor‘ anzuhören.

(2) Verzicht

Die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor kann durch schriftliche Mitteilung an die Rektorin/den Rektor der Hochschule auf die Bezeichnung ‚Honorarprofessorin/ Honorarprofessor‘ verzichten.

Abschnitt II

Bestellung von Gastprofessorinnen/Gastprofessoren

§ 8 Bestellung von Gastprofessorinnen/Gastprofessoren

(1) Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen wie auch Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zu einer Professur nach § 29 KunstHG können für Aufgaben, die von Professorinnen/Professoren wahrzunehmen sind, für einen im Voraus

begrenzten Zeitraum als Gastprofessorin/Gastprofessor bestellt werden. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung ‚Gastprofessorin/Gastprofessor‘.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens gelten die §§ 2 bis 6 dieser Ordnung entsprechend, insbesondere die Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht sind zu beachten.

(3) Mit dem zeitlichen Ablauf der Bestellung, dem Widerruf oder der Rücknahme der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung ‚Gastprofessorin/Gastprofessor‘.

(4) Die Vergütung ist im Einzelfall individuell festzulegen.

§ 9 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Verleihung einer Honorarprofessur bzw. zur Bestellung einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors an dem Verfahren zu beteiligen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ihren abweichenden Standpunkt zum Ausdruck bringen und dies auch schriftlich fixieren (Sondervotum). Liegt ein Sondervotum vor, ist von Seiten der Dekanin/des Dekans hierzu in dem Bericht Stellung zu nehmen. Sondervotum und Stellungnahme werden Bestandteil der Unterlagen, die an die Rektorin/den Rektor weitergeleitet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat kein Stimmrecht, sie kann ein abschließendes Votum zu dem Vorschlag zur Verleihung der Honorarprofessur bzw. der Bestellung der Gastprofessorin/des Gastprofessors abgeben.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01. Februar 2012.

Köln, den 01. Februar 2012

Der Rektor
Der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Professor Reiner Schuhenn

3. Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2012

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in Verbindung mit der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln vom 20. Dezember 2006 beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 3. Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge:

Artikel 1

1.

Die Eignungsprüfungsanforderungen, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 41/20120 der Hochschule für Musik und Tanz Köln werden wie folgt geändert:

a) Bachelor of Music

(Zupfinstrumente, Instrumente Alte Musik, Harfe, Gitarre, Mandoline, Blockflöte, Cembalo, Viola da Gamba, Laute)

Bei **Klavier** werden nach dem Wort „Werke“ die Worte „verschiedener Stilrichtungen“ eingefügt.

Bei **Viola da Gamba** wird das Wort „Etüde“ ersetzt durch „Division von Christopher Simpson“.

b) Bachelor of Music

(Blasinstrumente, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagzeug und Pauken)

Schlagzeug und Pauken erhält folgende Fassung:

Kleine Trommel:

1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, Goldemberg o. ä.)

2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschendtner/Ulrich Probe-spielheft

3. Wirbel nach Ansage

Pauken:

1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, o. ä.)

2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschendtner/Ulrich Probe-spielheft

3. Wirbel nach Ansage

Xylophon:

1. Eine Etüde (Goldemberg o. ä.)

2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschendtner/Ulrich Probe-spielheft

Marimbaphon: Ein Werk für vier Schlägel

Vibraphon: Ein Werk für vier Schlägel

c) Bachelor of Music Gesang

Bei **Klavierspiel** werden nach dem Wort „Werke“ die Worte „verschiedener Stilrichtungen“ eingefügt.

d) Bachelor of Music

Evangelische und Katholische Kirchenmusik

Die Angaben zum Fach **Gregorianik** werden gestrichen.

e) Bachelor of Music

Instrumentale und Elektronische Komposition

Bei **Klavierprüfung** werden nach dem Wort „Werke“ die Worte „verschiedener Stilrichtungen“ eingefügt.

f) Bachelor of Music

Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass)

Bei **Klavier** werden nach dem Wort „Werke“ die Worte „verschiedener Stilrichtungen“ eingefügt.

g) Bachelor of Music

Tastinstrumente (Klavier, Orgel, Akkordeon)

Bei **Klavier** wird Buchstabe b. „Vomblattspiel“

Orgel erhält folgende Fassung:

a. Drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon ein Werk von J. S. Bach.

b. Vomblattspiel

Akkordeon erhält folgende Fassung:

Drei Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen, davon

- eine Transkription aus der Barockzeit
- ein Originalwerk für Akkordeon
- ein weiteres Werk

h) Bachelor of Arts Tanz

In Absatz 1 wird der vierte Spiegelstrich gestrichen.

In Absatz 2 werden die Worte „klassischer Tanz“ ersetzt durch die Worte „klassische Tanztechnik“. Die Worte „moderner/zeitgenössischer Tanz“ werden ersetzt durch die Worte „zeitgenössische Tanztechnik“.

i) Bachelor of Music in Education erhält folgende Fassung:

Bachelor of Music in Education

Studienrichtung EMP

Studienrichtung Instrument/Gesang

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

- a. Künstlerisch-praktische Prüfung
- b. Künstlerisch-pädagogische Prüfung
- c. Musiktheorie/Gehörbildung

a. Künstlerisch-praktische Prüfung

Hauptfach Instrument bzw. Gesang : 15 Minuten

Künstlerisches Nebenfach Klavier: 5 Minuten (entfällt für Tasten- und Zupfinstrumente sowie für die Studienrichtung EMP)

Repertoireanforderungen Hauptfächer

Klavier:

- a. ein Programm aus vier Epochen, darunter ein Kopfsatz einer klassischen Sonate
- b. Vomblattspiel

Orgel:

Drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon soll ein Werk von J. S. Bach sein.

Cembalo:

- a. Ein Werk des 17. Jahrhunderts, wahlweise von Frescobaldi, Froberger, Louis Couperin etc.
- b. Ein Präludium und eine Fuge (mindestens dreistimmig) von J. S. Bach
- c. Zwei bis drei Sätze aus einer Suite eines französischen Komponisten des 18. Jahrhunderts

Akkordeon:

- Drei Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen, davon
- eine Transkription aus der Barockzeit
 - ein Originalwerk für Akkordeon im Schwierigkeitsgrad von Torbjörn Lundquist: Botany Play; LeifKiaser: Arabesques; Wolfgang Jacobi: Acht Vortragsstücke
 - ein weiteres Werk

Blockflöte:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Gitarre:

Es ist ein Programm aus drei verschiedenen Stilepochen vorzubereiten, das ein Werk der zeitgenössischen Musik enthalten muss.

Laute:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Mandoline:

Programm aus drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts für Mandoline Solo und Originalwerk des 20. Jahrhunderts

Violine/Viola/Violoncello/Kontrabass/Viola da Gamba:

Sätze aus drei Werken verschiedener Stilepochen

Harfe:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde

Querflöte:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Oboe:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Klarinette:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Saxophon:

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von:

- | | |
|--------------|-------------------|
| P. Hindemith | Sonate |
| J. Francaix | 6 Danses Exotique |
| J. Ibert | Histoires |

Fagott:

Drei Werke verschiedener Stilepochen

Horn:

Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Trompete:

Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Posaune:

Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Tuba:

Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Schlagzeug und Pauken:

Kleine Trommel:

1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, Goldemberg o. ä.)
2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschendtner/Ulrich Probestspielheft
3. Wirbel nach Ansage

Pauken:

1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, o. ä.)
2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschendtner/Ulrich Probestspielheft
3. Wirbel nach Ansage

Xylophon:

1. Eine Etüde (Goldemberg o. ä.)
2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschendtner/Ulrich Probestspielheft

Marimbaphon: Ein Werk für vier Schlägel

Vibraphon: Ein Werk für vier Schlägel

Gesang:

Drei Lieder und drei Arien aus verschiedenen Stilepochen

EMP mit Hauptfach Jazz/Pop

Es sollen 3 Stücke vorbereitet werden, die die individuellen musikalischen Stärken zeigen. Bei Sängerinnen bzw. Sängern soll mindestens 1 Stück mit Mikro gesungen werden und 1 Stück a capella.

Das Mitbringen eigener Begleitung und von Playbacks ist möglich, mindestens ein Stück muss mit Live-Band vorgetragen werden. Eine Begleitband, bestehend aus Klavier/Bass/Schlagzeug ist vorhanden. Für die Begleitband soll geeignetes Notenmaterial mitgebracht werden, bei "exotischen" bzw. komplizierten Begleitungen sollen die Kopien im Vorfeld eingeschickt werden.
Dauer bis zu 15 Minuten.

Repertoireanforderungen Nebenfach Klavier

(entfällt für Hauptfach Tasten- und Zupfinstrumente sowie für die Studienrichtung EMP)

Klavier:

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa: Bach, Kleine Präludien, Schumann, Album für die Jugend, Bartok, Mikrokosmos I-III

Nebenfach Klavier bei Hauptfach Jazz/Pop:

1. ein Stück im Schwierigkeitsgrad etwa von
 - Children's Song (Chick Corea),
 - Jazz for the Young Pianist (Oscar Peterson),
 - Notenbüchlein für Anna Magdalena, Inventionen (Bach),
 - Für Kinder, Mikrokosmos I oder II (Bela Bartok),
 - alternativ ein transkribiertes Jazzsolo oder eine notierte Eigenkomposition
2. Ein einfacher Jazz/Pop Standard oder ein Blues, eigenständig harmonisiert, z.B. aus American Songbook/Realbook, Singer-/Songwriting, Rock oder Bossa Nova.
3. Darstellung einer einfachen Kadenz (etwa II-V-I-IV)

b. Künstlerisch-pädagogische Prüfung:

Studienrichtung EMP

1. Zwei Gruppenimprovisationen:

- a) mit einem Instrument (Haupt- oder Nebenfach möglich) bzw. der Stimme**
b) szenische Darstellung/Bewegung zu einem vorgegebenen außermusikalischen Thema (Text- oder Bildvorlage)

Zu Beginn der Prüfung erhalten Sie 30 Minuten Zeit, sich detailliert mit der Vorlage zu befassen und im Team zwei Gestaltungen zu entwickeln.

Bewertungskriterien: Möglichkeiten des musikalischen Ausdrucks auf dem Instrument bzw. mit der Stimme, Möglichkeiten des körperlichen Ausdrucks, Entwickeln einer adäquaten Struktur (Gruppen-, Raumform), Kreativität, Teamfähigkeit
 Dauer: Vorbereitung 30 Minuten, Präsentation pro Gruppe max. 5 Minuten

2. Vokal

Einsingen, Verbindung von Stimme und Geste, spontanes Finden eines passenden Textes zu einem vorgegebenen rhythmischen Motiv

Sie erhalten eine ca. 4-taktige rhythmische Vorlage und ein außermusikalisches Thema (z.B. Emotion, Jahreszeit o.ä.). Nach einer kurzen Überlegungszeit, singen Sie Ihren Text über ein von den anderen Bewerber/innen gesungenes einfaches harmonisches Motiv.

Bewertungskriterien: Flexibilität, Natürlichkeit, Aufgeschlossenheit, Variabilität der Stimme, Wille und Engagement des bewussten Stimmeneinsatzes, Ausdruckskraft in Bezug auf Stimme und Bewegung, Fähigkeit, eine Analogie zwischen Sprache und Musik herzustellen, Fähigkeit, sich mit der Stimme in ein harmonisches Grundgerüst zu integrieren
 Dauer: 15 Minuten

3. Ensembleleitung

Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes und zur Gestaltung einer angemessenen Begleitung (Bodypercussion) incl. Abschlusspräsentation mit zusätzlicher eigener instrumentaler oder vokaler Begleitung.

Tragen Sie das Lied **auswendig** mit bewusstem Einsatz von Mimik und Gestik vor und bringen Sie den anderen Mitbewerber/innen eine geeignete Klanggestenbegleitung (Schnipsen, Klatschen, Stampfen o.ä.) bei. Bereiten Sie eine eigene instrumentale (z.B. Klavier, Gitarre, Stabspiele) Begleitung oder vokale Zweitstimme für die Präsentation des Liedes mit der Gruppe vor.

Bewertungskriterien: tragfähige Stimme, Ausdrucksgehalt (Textbezug), künstlerisch-pädagogische Grundfertigkeiten bzgl. der Vermittlungskompetenz und in Bezug auf das klangliche Ergebnis
 Dauer pro Person 3-5 Minuten

4. Bewegung

a) Gehen und Klatschen im Metrum zu verschiedenen vorgegebenen Musiksequenzen.

Verschiedene Unterteilungen des Metrums sollen kombiniert und auf Zuruf verändert werden.

Bewertungskriterien: Bewegungsfluss und Bewegungselastizität, Präzision, Bewegungskoordination

b) Umsetzen der Bewegungs- bzw. Ausdrucksqualität verschiedener Musikbeispiele anhand von vorgegebenen Bewegungsaufgaben

Die Bewegungsaufgaben (z.B. Bewegung nur mit dem Oberkörper, von einer Liegeposition in den Stand kommen, nur am Rande des Raumes bewegen oder verängstigt schleichen, arrogant stolzieren etc.) können auch bei Musikbeispielen mit gegensätzlichem Ausdruck gestellt werden.

Bewertungskriterien: Möglichkeiten des körperlichen Ausdrucks, Kreativität, Fähigkeit, musikalischen Ausdruck in Bewegung umzusetzen, Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Bewegungsarten einzulassen und diese zu differenzieren Dauer: 10 Minuten

5. Percussion

a) Realisierung eines vorgegebenen Rhythmus auf Caxixis und/oder auf Congas

Bewertungskriterien: Unabhängigkeit der rechten und linken Hand in Verbindung mit einfachen Schritten, Rhythmusgedächtnis, Präzision der Ausführung

b) Spiel auf Stabspielen

Bewertungskriterien: Erkennen und Realisieren einer harmonischen Sequenz, Umsetzung einfacher Spieltechniken (z.B. Gabelgriff), evtl. Fähigkeit zur Improvisation im Rahmen der vorgegebenen Sequenz

Dauer: 15 Minuten

6. Gespräch über den Prüfungsverlauf sowie Studien- und Berufsinteressen

In dem Gespräch werden Sie gebeten, ihre eigenen Prüfungsleistungen zu reflektieren. Darüber hinaus möchten wir uns einen Eindruck davon verschaffen, ob und inwiefern Sie sich mit dem Berufsbild der Elementaren Musikpädagogik auseinandergesetzt haben und welche Erfahrungen (im Umgang mit Gruppen, mit Kindern) sie bereits mitbringen.

Das Gespräch dient als Abrundung des Gesamtbildes.

Dauer: max. 5 Minuten

Die gesamte Prüfung dauert ca. drei Stunden

Studienrichtung IP/GP:

1. Ensembleleitung

Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes und zur Gestaltung einer angemessenen Begleitung (Bodypercussion) incl. Abschlusspräsentation mit zusätzlicher eigener instrumentaler oder vokaler Begleitung.

Tragen Sie das Lied **auswendig** mit bewusstem Einsatz von Mimik und Gestik vor und bringen Sie den anderen Mitbewerber/innen eine geeignete Klanggestenbegleitung (Schnipsen, Klatschen, Stampfen o.ä.) bei. Bereiten Sie eine eigene instrumentale Begleitung oder vokale Zweitstimme für die Präsentation des Liedes mit der Gruppe vor.

Bitte stellen Sie der Kommission das Lied in dreifacher Kopie zur Verfügung.

Bewertungskriterien: tragfähige Stimme, Ausdrucksgehalt (Textbezug), künstlerisch-pädagogische Grundfertigkeiten bzgl. der Vermittlungskompetenz und in Bezug auf das klangliche Ergebnis

Dauer pro Person 10 Minuten

2. Gespräch über die Ensembleleitung sowie Studien- und Berufsinteressen

In dem Gespräch werden Sie gebeten, die Ensembleleitung zu reflektieren. Darüber hinaus möchten wir uns einen Eindruck davon verschaffen, ob und inwiefern Sie sich mit dem Berufsbild einer Gesangs- bzw. Instrumentallehrkraft an Musikschulen auseinandergesetzt haben.

Das Gespräch dient als Abrundung des Gesamtbildes.

Dauer pro Person: 5 Minuten

Die gesamte Prüfung dauert ca. zwei Stunden.

c.. Musiktheorie Gehörbildung (beide Studienrichtungen)

Gehörbildung (schriftlich):

Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Dreiklänge und Umkehrungen, Rhythmen

Elementare Musiklehre (schriftlich):

Bestimmungen von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern, Dreiklängen und Umkehrungen

Dauer: insgesamt 90 Minuten

Hauptfach Jazz/Pop

Gehörnbildung (schriftlich):

Skalen, Stiltypische Melodien, Intervalle, Dreiklänge und Umkehrungen, Stiltypische Vierklänge

Harmonielehre (schriftlich):

Analyse einer Akkordfolge, Erstellung eines einfachen fünfstimmigen Klaviersatzes nach harmonischer Vorlage, Harmonisation einer vorgegebenen Melodie

Dauer insgesamt zwei Stunden

JRP-Gesang Hauptfach EMP

Anforderungen für Aufnahme- Übergangsprüfungen

1. Aufnahmeprüfung

- 4 Stücke aus verschiedenen Stilistiken (Jazz, Pop, Rock, Musical, in deutscher oder einer anderen Sprache) vorbereiten, die die individuellen musikalischen Stärken zeigen; vokale Improvisation erwünscht (stilistisch ungebunden); von den vorbereiteten Stücken 1 Stück eigene Wahl, 2 Stücke Jurywahl, mindestens 1 Stück mit Mikro; eine Begleitband ist vorhanden, das Mitbringen eigener Begleitung und von Playbacks ist möglich, mindestens ein Stück muss mit Live-Band vorgetragen werden.

- ein kurzes Lied a capella

Beurteilungskriterien: Musikalität, Gestaltungswille, Präsenz, Bandzusammenspiel (Kommunikation, Notenmaterial, etc)

2. Jahresabschlussprüfungen (nach dem 1., 2., 3. und 4. Jahr)

- 1. Jahr

- i. Konzert von 20 Minuten Länge
- ii. Repertoiremappe von 15 Stücken aus dem Jazz, Rock, Pop oder Musicalbereich, die auswendig gekannt werden, Jury sucht ein Stück aus
- iii. Vorlage von 2 Transkriptionen (genreoffen), hiervon ein selbst gewähltes vortragen
- iv. 3 Stücke mit funktionsharmonischer Analyse, davon wird ein vom Studenten selbst gewähltes durch den Studenten vorgestellt (gerne selbst am Klavier begleitet, mit Erklären und Singen der Skalen, sowie abschließender kurzen Impro über das Stück).

- 2. und 3. Jahr:

- i. Konzert von 20 Minuten Länge (im 2. und 3. Jahr mit je 1 Stück in einem Arrangement nach EMP-Vorgaben)
- ii. Repertoiremappe von 15 Stücken aus dem Jazz, Rock, Pop oder Musicalbereich, die auswendig gekannt werden, Jury sucht ein Stück aus
- iii. Vorlage von 2 Transkriptionen (genreoffen), hiervon ein selbst gewähltes vortragen
- iv. Vorlage von 2 Arrangements von Stücken nach EMP-Vorgaben

- 4. Jahr:

- i. Repertoiremappe von 15 Stücken aus dem Jazz, Rock, Pop oder Musicalbereich, die auswendig gekannt werden, Jury sucht ein Stück aus
- ii. Vorlage von 2 Transkriptionen (genreoffen), hiervon ein selbst gewähltes vortragen
- iii. Vorlage von 2 Arrangements von Stücken nach EMP-Vorgaben

3. Abschluss

Konzert von 30 Minuten Länge mit mindestens 1 Stück in Arrangement nach EMP Vorgaben. Gerne ein Stück a capella. Der Schwerpunkt bei diesem Konzert liegt auf dem künstlerischen Profil. Erwünscht sind hierbei auch die selbstständige Wahl eines Aufführungsortes und das eigenständige Vorbereiten der Infrastruktur (Licht/Ton/ Werbung, etc.), Moderation und eventuell die Einbindung des Publikums in die Performance.

j) Bachelor of Music Jazz/Pop

Bei "Hauptfachprüfungen" wird nach den Wort "Akkordfolgen" eingefügt: ",Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription".

Bei a. wird nach dem Wort „von“ eingefügt „bis zu“.

Bei b. wird nach dem Wort „von“ eingefügt „bis zu“.

k) Master of Music (Instrumente Solo)

Satz 1 erhält folgende Fassung: "Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten wählt die Eignungsprüfungskommission die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus."

Artikel 2

Die 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.02.2012.

Köln, den 01.02.2012

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Music in Education an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2012

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studiengangs:

Artikel 1

In **Anlage B - Prüfungsanforderungen**- wird bei den Angaben zur Fachprüfung im Kernmodul nach dem zweiten und vierten Studienjahr nach dem Wort „Klavier“ eingefügt: „, Streicher“.

Folgender Absatz wird am Ende der Angaben eingefügt:

„Anforderungen im Fach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass für die Prüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr:
Siehe Bachelor of Music Streicher.

Anforderungen im Fach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass für die Prüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr:
Anspruchsvolles Programm mit Repertoire aus drei Epochen.“

Artikel 2

Die 2. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.02.2012.

Köln, den 01.02.2012

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Music Streicher mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2012

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studiengangs:

Artikel 1

In **Anlage B – Prüfungsanforderungen-** wird bei **Bachelor of Music Instrument**

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls **Violine**

Bei Buchstabe b) hinter dem Wort „und“ eingefügt: „/oder“.

Der Absatz „Allgemeine Festlegungen erhält folgende Fassung: „Allgemeine Festlegungen:

Profil Solo/Kammermusik und Orchester: Die zu spielenden Sätze werden bei der Prüfung ausgelost. Jedes Werk muss mit mindestens einem Satz vertreten sein. Es werden nach Möglichkeit vollständige Sätze gespielt (gilt nicht für Orchesterstellen).

Profil Instrumentalpädagogik: Die zu spielenden Sätze werden vor der Prüfung bekanntgegeben.

Alle Profile: Ein Werk aus der Kategorie "2. Wiener Schule bzw. Bartok bzw. nach 1940 komponiert" muss entweder im Kernmodulprogramm oder in der freien Bachelor-Arbeit gespielt werden.“

Bei **Viola, Violoncello, Kontrabass** wird bei Buchstabe b) jeweils hinter dem Wort „und“ eingefügt „/oder“.

Artikel 2

Die 2. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.02.2012

Köln, den 01.02.2012

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2012

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studiengangs:

Artikel 1

Im Titel der Prüfungsordnung wird das Profil „Orchester“ ergänzt. Hinter dem Wort „Solo“ wird ergänzt: „ ,Orchester“.

In § 1, Abs. 1 wird das Profil Orchester ergänzt, der Paragraph wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Solo“ wird eingefügt: „ ,Orchester“.

In § 5, Abs. 1 wird das Profil Orchester ergänzt, hinter dem Wort „Solo“ wird ergänzt: „ ,Orchester“. In § 5, Abs. 2 wird hinter dem Wort „Solo“ ergänzt: „ oder Orchester“.

In § 7, Abs. 1 wird das Profil Orchester ergänzt, hinter dem Wort „Solo“ wird ergänzt: „ ,Orchester“.

Artikel 2

Die 2. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.02.2012.

Köln, den 01.02.2012
Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.) am Orchesterzentrum|NRW vom 05.12.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) haben die Hochschule für Musik Detmold, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Universität der Künste und die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ erlassen:

Artikel 1

In § 6 Absatz 2, 1. Spiegelstrich, wird das Wort „benotete“ gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 05.12.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Orchesterzentrums NRW vom 05.12.2011

Köln, den 01.02.2012

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music Jazz/Pop Instrumental/Vokal an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 1.2.2012

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) beschließt die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüfungskommissionen

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 13 Prüfungsprotokoll

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 17 Studienberatung

§ 18 Mutterschutz und Elternzeit

§ 19 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

§ 20 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

§ 21 Masterabschlussarbeit

§ 22 Ergebnisse der Modulprüfungen

§ 23 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Auslandssemester

§ 26 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 27 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

Anlage A: Studienverlaufsplan

Anlage B: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Music Jazz/Pop Instrumental/Vokal“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Das Master-Studium erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen durch Spezialisierung auf bestimmte Studienschwerpunkte. Gleichzeitig vertieft es die berufsbezogenen Qualifikationen in Richtung der künstlerischen Praxis.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, z. B. Diplom) und eine entsprechende künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Befähigung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerber vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Näheres hierzu regelt die Sprachprüfungsordnung für den Hochschulzugang im Master-Studium.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Music Jazz/Pop Instrumental/Vokal“ verliehen.

(2) Das Zeugnis weist aus:
- Ergebnisse der Modulprüfung des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr
- das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3) Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Music Jazz/Pop Instrumental/Vokal“ setzt sich wie folgt zusammen:
- Benotung der Kernmodulprüfung nach dem zweiten Studienjahr (einfach gewichtet)
- Benotung besonderen Modulprüfung der Masterarbeit/-projekt (zweifach gewichtet).

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Unter Modulen versteht diese Prüfungsordnung die Bündelung von Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Wahlmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Leistungspunkte werden vergeben nach

- a) bestandener besonderer Modulprüfung,
- b) bestandener Modulprüfung
- c) bestandener Studienleistung sowie
- d) bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung.

Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Studienleistungen,
- b. Modulprüfungen,
- c. besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Aufführung,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe, physikalische Datenträger (CD, DVD etc.)
- Kolloquium.

(4) Die Masterprüfung ist eine Hochschulprüfung und besteht aus:

a) Moderiertes Konzert an einem Ort eigener Wahl.
Dauer: 2 Sets zu je 45 Minuten. Planung, Werbung und Durchführung des Abends auch in technisch-organisatorischer Hinsicht obliegt dem Studierenden.

oder:

b) CD/DVD -Produktion oder ähnliche kommerziell übliche Formate incl. Booklet und grafischer Gestaltung.

oder

c) Interdisziplinäres Projekt: Präsentation eines künstlerischen (intermedialen), pädagogischen oder wissenschaftlichen Projektes. Als Gruppenarbeit möglich.

(Beispiele: Planung und Durchführung eines größeren Konzertprojekts, zielgruppenspezifisches konzertpädagogisches Projekt)

(5) Die Pflicht- und Wahlmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Music Jazz/Pop Instrumental/Vokal“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2) Der Studiengang „Master of Music Jazz/Pop Instrumental/Vokal“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation von Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitung sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständige Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer. Die Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in

Bologna-Ländern¹ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

- Von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- Von 1,6 bis 2,5 = gut
- Von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- Von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- Über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Es muss enthalten:

- a. Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- c. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- d. das Prüfungsfach,
- e. ggf. Benotung,
- f. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Modulprüfungen und besonderen Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 2. Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen

Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums sowie zum Ende des ersten Studienjahres oder im Falle des Teilzeitstudiums zum Ende des zweiten Studienjahres findet eine verpflichtende Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt.

§ 18 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 19 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 20 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung und Zulassung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) erfolgt zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module, bei weniger als 90 Credits ist eine Studienberatung nötig.
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
- c. besondere Unterlagen (Repertoireliste, Prüfungsprogramm, Projektexposé etc.) nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht immatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

a) **Moderiertes Konzert an einem Ort eigener Wahl.**

Dauer: 2 Sets zu je 45 Minuten. Planung, Werbung und Durchführung des Abends auch in technischer und organisatorischer Hinsicht obliegt dem Studierenden.

oder:

b) **CD/DVD -Produktion oder ähnliche kommerziell übliche Formate incl. Booklet und grafischer Gestaltung.** Art und Umfang sind mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

oder

c) **Interdisziplinäres Projekt.:** Präsentation eines künstlerischen (intermedialen), pädagogischen oder wissenschaftlichen Projektes. Als Gruppenarbeit möglich. (Beispiele: Planung und Durchführung eines größeren Konzertprojekts, zielgruppenspezifisches konzertpädagogisches Projekt)

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine in der Wahl ihrer Mittel angemessene künstlerisch gültige Aussage zu treffen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens am Ende des vorletzten Studiensemesters zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums dokumentiert durch die entsprechenden Kreditpunkte.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für a. und c.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der Dokumentation/des Begleittextes (§ 21 Nr. 2c) bzw. der CD/DVD o.Ä. (§ 21 Nr. 2b) ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(9) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 22 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens nach acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 23 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 26 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 2. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.02.2012.
Köln, den 01.02.2012

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Änderung der Ordnung zur Regelung der Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement vom 01.02.2012

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in Verbindung mit der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln vom 20. Dezember 2006 beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung der Ordnung zur Regelung der Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement:

Artikel 1

In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Bescheid hat eine Gültigkeit für die auf das Zulassungsverfahren folgenden zwei Wintersemester; danach ist bei Nichtantritt des Masterstudiums ein erneutes Zulassungsverfahren erforderlich.“

Artikel 2

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.02.2012.

Köln, den 01.02.2012

Der Rektor

Prof. Reiner Schuhenn

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2012

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studiengangs:

Artikel 1

In § 7 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird das Wort „soll“ durch „kann“ ersetzt.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neuen Satz 3:

Die Abschlussarbeit soll einen Umfang von 60 - 80 Seiten, DIN A4 nicht überschreiten, wobei die nicht zum Text des/der Kandidaten/in gehörenden selbständigen Anhänge (Tabellen, Protokolle, Interviews, etc.) regelmäßig nicht zu diesem Umfang zählen; näheres kann in den Richtlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten des CIAM bestimmt werden.

§ 9 (Bewertung der Leistungen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Notenstufen für die Bewertungen der Abschlussarbeiten und jeder der mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung sind:

hervorragend = eine Leistung, die in außergewöhnlichem Maße über den durchschnittlichen Erwartungen liegt, von 18 - 16 Punkten

sehr gut = eine Leistung, sie sehr weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, von 15 - 13 Punkten

gut = eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, von 12 - 10 Punkten

befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, von 9 - 7 Punkten

ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, 6 - 4 Punkten

Nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, 3 - 0 Punkte

Artikel 2

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.02.2012.

Köln, den 01.02.2012

Der Rektor

Prof. Reiner Schuhenn